

Beglaubigte Abschrift

30 C 219/18



Verkündet am 07.09.2018

Karapanagiotis, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Oberhausen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jannack, Kleppingstraße 20,
44135 Dortmund,

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Oberhausen
auf die mündliche Verhandlung vom 17.08.2018
durch die Richterin [REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.069,81 € nebst Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.10.2017 sowie weitere Nebenforderungen in Höhe von 169,50 € zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin stellt unter der Internetadresse [REDACTED] genannten Rechts-Guide zur Verfügung. Der Beklagte unterzeichnete am 27.08.2008 einen „Auftrag/Bestellung“ zur elektronischen Speicherung, Registrierung und Veröffentlichung seiner damaligen Kanzleidaten für eine Laufzeit von zwölf Monaten durch die Klägerin. Auf den Auftrag vom 27.08.2008 (Anlage 1, Bl. 12 d.A.) wird Bezug genommen. Der Vertrag verlängerte sich nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch jeweils um weitere zwölf Monate bei Nichtkündigung. Die Kündigungsfrist betrug einen Monat vor Ablauf des Vertrages. Der Vertrag lief jeweils vom 24.09. eines Jahres bis zum 23.09. des Folgejahres.

Am 05.09.2017 erklärte der Beklagte gegenüber der Klägerin die Kündigung „zum Ablaufdatum“. Wegen der Einzelheiten wird auf das Kündigungsschreiben (Anlage B1, Bl. 32 d.A.) Bezug genommen. Mit E-Mail vom 06.09.2017 bestätigte die Klägerin den Eingang der Kündigung. Auf die Anlage B2 (Bl. 34 d.A.) wird insoweit Bezug genommen. Mit E-Mail vom 07.09.2017 berief sich der Beklagte auf eine fristlose Kündigung. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage B3 (Bl. 35 d.A.) Bezug genommen. Mit E-Mail vom 15.09.2017 forderte der Beklagte die Klägerin auf, sein Kanzleiprofil aus dem Internet zu nehmen und offline zu stellen (Bl. 36 d.A.).

Am 13.09.2017 stellte die Klägerin dem Beklagten gegenüber eine Rechnung in Höhe von 1.069,81 € (Anlage 2, Bl. 13 d.A.). Die Rechnung ging dem Beklagten am selben Tag per Fax zu.

Mit Anwaltsschreiben vom 02.11.2017 forderte die Klägerin den Beklagten erfolglos zur Zahlung des Rechnungsbetrags nebst Anwaltsvergütung bis zum 12.11.2017 auf.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte habe ordentlich zum 06.09.2018 gekündigt. Es liege kein wichtiger Grund vor, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertige.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.069,81 € zzgl. Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.10.2017 sowie weitere Nebenforderungen in Höhe von 169,50 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er habe seine werbende Tätigkeit und die Kanzleitätigkeit Ende August 2017 eingestellt. Ab Anfang September 2017 habe er keine neuen Mandate mehr angenommen. Die Kanzlei sei bis Ende September 2017 zur Abwicklung alter Mandate geöffnet gewesen. Seine jetzigen Prozessbevollmächtigten hätten die Mandate des Beklagten sowie Abwicklungsarbeiten übernommen.

Der Beklagte ist der Ansicht, es liege ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung vor. Er könne sich auf § 6 Abs. 4 der AGB der Klägerin berufen. Mit Aufgabe der Kanzlei und geplanter Rückgabe seiner Zulassung sei es ihm zwingend untersagt, mit seinem Kanzleiprofil zu werben. Die fristlose Kündigung sei die einzige Möglichkeit für den Beklagten, sich vor drohenden Abmahnungen zu schützen. Jedenfalls müsse die Klägerin sich aber ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht Oberhausen ist gem. §§ 12, 13 ZPO örtlich zuständig. Der Wohnsitz des Beklagten liegt in Oberhausen. Ob noch andere Gerichtsstände bestehen, muss das Gericht nicht entscheiden. Der Kläger hat seine Wahl gem. § 35 ZPO unwiderruflich ausgeübt. Ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht nicht. Das Gericht ist gem. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich zuständig, da der Streitwert unter 5.000,00 € liegt.

II.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Vergütung gem. § 611 Abs. 1 BGB in Höhe von 1.069,81 € gegen den Beklagten zu.

Die Parteien sind über einen Dienstleistungsvertrag miteinander verbunden. Der Vertrag endet zum 23.09.2018. Der Vertrag endet aufgrund der beklagteiseits am 05.09.2017 ausgesprochenen Kündigung zum Ende der Vertragslaufzeit. Die Parteien haben eine Laufzeit von 12 Monaten mit automatischer Verlängerung bei Nichtkündigung vereinbart. Das Vertragsverhältnis lief jeweils vom 24.09. eines Jahres bis zum 23.09. des Folgejahres. Unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von einem Monat vor Ablauf des Vertrags beendete die Kündigung vom 05.09.2017 den Vertrag zum 23.09.2018. Eine Beendigung des Vertrags zum 23.09.2018 hätte den Zugang einer Kündigungserklärung spätestens am 23.08.2017 bedurft.

Das Vertragsverhältnis ist nicht durch die am 05.09.2017 ausgesprochene Kündigung gem. § 626 Abs. 1 BGB außerordentlich beendet worden. Der Wille, das Vertragsverhältnis wegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu beenden, muss unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden (MüKo BGB, 7. Auflage 2016, § 626 Rn). Es fehlt bereits an einer entsprechenden eindeutigen Kündigungserklärung. Der Beklagte kündigt ausdrücklich zum Ablaufdatum, sodass dies als ordentliche Kündigung verstanden werden muss. Selbst wenn man den Bezug auf die Geschäftsaufgabe im Schreiben vom 05.09.2017 als Bezugnahme auf einen wichtigen Grund genügen lässt oder die Erklärung in der E-Mail vom 07.09.2017, die sich eigentlich nur auf eine vorangegangene fristlose Kündigung bezieht, als außerordentliche Kündigung auslegen wollte, fehlt es jedenfalls an einem wichtigen Grund gem. § 626 Abs. 1 BGB.

Das Dienstverhältnis kann nach dieser Vorschrift von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Solche Tatsachen liegen selbst dann nicht vor, wenn man den Beklagtenvortrag zur Geschäftsaufgabe ab September 2017 als unstreitig unterstellt.

Der Gläubiger einer Dienstleistung, der die Leistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann, hat zwar im Ausgangspunkt unter dem Blickwinkel der Vertragsparität ein nachvollziehbares Interesse daran, dem Leistungsanbieter kein Entgelt mehr zu entrichten. Allerdings trägt der Kunde, der einen längerfristigen Vertrag über die Erbringung einer Dienstleistung abschließt, grundsätzlich das Risiko, diese aufgrund einer Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse nicht mehr nutzen zu können (BGH, Urteil vom 11. November 2010 – III ZR 57/10).

Die Tatsachen, die den Beklagten zur Kündigung bewogen haben, sind allein seiner Risikosphäre zuzuordnen. Er hat die Entscheidung, seine Kanzleitätigkeit

aufzugeben, bewusst und allein getroffen. Äußere Umstände, die gegebenenfalls eine andere Bewertung rechtfertigen könnten (Krankheit o.ä.), hat der Beklagte nicht vorgetragen. Der Zeitpunkt der Aufgabe seiner Geschäftstätigkeit ist von ihm beeinflussbar. Es gibt keinen sachlichen Grund, dem Beklagten unter Berücksichtigung dieser Umstände ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zuzubilligen. Die Klägerin wäre damit unbillig belastet. Die Gefahr von Abmahnungen rechtfertigt ebenfalls keine außerordentliche Kündigung. Dieser unterstellten Gefahr kann durch eine Anweisung des Beklagten an die Klägerin, das Kanzleiprofil aus dem Internet zu nehmen – wie letztlich auch mit E-Mail vom 15.09.2018 geschehen – , unkompliziert begegnet werden.

Der Anspruch besteht in Höhe von 1.069,81 €. Die Parteien haben eine jährliche Vergütung von 899,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer vereinbart. Da entspricht der Rechnungssumme vom 13.09.2017. Die Klägerin muss sich keine ersparten Aufwendungen anrechnen lassen entsprechend § 6 Abs. 6 der AGB der Klägerin. Es liegt keine „unberechtigte Kündigung seitens des Kunden“, wie die Bedingung voraussetzt, vor. Der Beklagte hat vielmehr berechtigt ordentlich gekündigt. Die Tatsache, dass der Beklagte eine außerordentliche Kündigung annimmt, führt nicht dazu, dass man seine Kündigung als „unberechtigt“ ansehen kann.

Es reduziert den Anspruch der Klägerin nicht, dass der Leistung des Beklagten keine Gegenleistung entgegensteht, wenn die Klägerin das Kanzleiprofil nicht mehr länger veröffentlicht. Es handelt sich nicht um einen Fall der Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB), der die Gegenleistung gem. § 326 Abs. 1 S. 1 BGB entfallen ließe. Der Klägerin ist die Leistung möglich. Sie erbringt diese nur auf Anweisung des Beklagten nicht mehr, da dieser aus Gründen, die allein seinem Verantwortungsbereich zuzuschreiben sind, seine Tätigkeit aufgegeben hat.

III.

Die Klägerin kann die Erstattung der bei ihm angefallenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus dem Gesichtspunkt des Verzugsschadens beanspruchen (§§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB).

Der Beklagte befand sich bei der Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin bereits in Verzug. Er ist als Schuldner einer Entgeltforderung am 13.10.2017 ohne Mahnschreiben in Verzug geraten, weil er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der streitgegenständlichen Rechnung am 13.09.2017 leistete (§ 286 Abs. 3 S. 1 BGB). Die Klägerin musste für die außergerichtliche Tätigkeit ihrer Prozessbevollmächtigten einen Betrag in Höhe von 169,50 € (Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 zzgl. Auslagenpauschale auf einen Gegenstandswert in Höhe von 1.069,81 €) aufwenden. Diese Kosten wären nicht entstanden, wenn sich der Beklagte nicht in Zahlungsverzug befunden hätte.

IV.

Der Zinsanspruch folgt aus § 288 Abs. 1 S. 1 BGB. Der Zinssatz von neun Prozentpunkten ergibt sich aus § 288 Abs. 2 BGB.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

VI.

Der Streitwert wird auf 1.069,81 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Duisburg, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Duisburg zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Duisburg durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Oberhausen

